

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52

Ausgegeben Danzig, den 26. November

1924

Inhalt. Gesetz über eine zweitundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 515). — Verordnung betreffend Änderung der Versorgungsgebühren für vom 1. November 1924 ab (S. 518).

Jahresbedarf.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87) Ziffer III, 1. Absatz hingewiesen, wonach zum 1. Dezember d. J. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden ist. Erfolgt die Anmeldung nicht, so wird die Lieferung mit dem 31. Dezember 1924 eingestellt.

142 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über eine zweitundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 21. 11. 1924.

Artikel 1.

Das Beamten-Diensteinkommen-Gesetz vom 23. Dezember 1921 in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Juni 1922 und der Gesetze über eine zehnte, zwanzigste und einundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzbl. für 1924 S. 68) wird wie folgt geändert:

- I. Im § 22 Absatz 1 ist die Zahl „22“ durch „30“, die Zahl „26“ durch „35“ und die Zahl „30“ durch „40“ zu ersetzen.
- II. Im § 22a Absatz 1 Satz 1 ist die Zahl „10“ durch „15“ zu ersetzen.
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten und geschiedenen Beamten gewährt, wenn
 - a) ein Familienmitglied, dessen Unterhalt von dem Beamten ganz oder doch überwiegend bestritten wird, und für das eine Kinderbeihilfe nicht zu zahlen ist oder
 - b) eine andere in den Haushalt aufgenommene Person den eigenen Haushalt des Beamten führt.“
- III. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßig — endgültig — angestellten unmittelbaren Staatsbeamten) ist folgende Bemerkung 3 hinzuzufügen:
„3. Von den Grundgehaltszälen sind mit Wirkung vom 1. September 1924 ab 95 v. H., abgerundet auf volle Guldenbeträge nach oben, zu zahlen.“

Mit dem Tage der Erhöhung des
Wohnungsmietzinses auf v. H.
der Goldfriedensmiete sind v. H. der Grundgehaltsfänge, abgerundet auf volle Guldenbeträge nach oben, zu zahlen.

60 v. H.	96 v. H.
70 v. H.	97 v. H.
80 v. H.	98 v. H.
90 v. H.	99 v. H.
100 v. H.	100 v. H.

Beamte, die in einer zwangswirtschaftsfreien Wohnung oder möbliert wohnen, erhalten die vollen Grundgehaltsfänge.

Bei einer Erhöhung des Mietzinses um nicht volle 10% der Goldfriedensmiete setzt der Senat die Höhe der zu zahlenden Grundgehaltsfänge entsprechend fest.

IV. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsfänge wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltsfängen.

Gruppe 1: 132 — 140 — 148 — 155 — 162 — 169 — 176 — 183 — 190 G monatlich	
" 2: 146 — 154 — 162 — 170 — 178 — 186 — 194 — 202 — 210 G	"
" 3: 166 — 176 — 186 — 195 — 204 — 213 — 222 — 231 — 240 G	"
" 4: 195 — 206 — 217 — 228 — 239 — 250 — 261 — 272 — 282 G	"
" 5: 230 — 243 — 256 — 269 — 282 — 295 — 308 — 321 — 334 G	"
" 6: 272 — 288 — 304 — 320 — 336 — 351 — 366 — 381 — 396 G	"
" 7: 322 — 342 — 362 — 382 — 400 — 418 — 436 — 454 — 472 G	"
" 8: 385 — 415 — 440 — 465 — 490 — 515 — 540 — 565 G	"
" 9: 455 — 490 — 520 — 550 — 580 — 610 — 640 — 670 G	"
" 10: 530 — 570 — 610 — 650 — 685 — 720 — 755 — 790 G	"
" 11: 630 — 680 — 725 — 770 — 815 — 860 — 905 — 950 G	"
" 12: 745 — 810 — 875 — 940 — 1005 — 1065 — 1125 G	"
" 13: 880 — 1000 — 1120 — 1230 — 1340 G	"

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsfängen.

1. 1080 G monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsfänge monatlich: 800 — 850 — 900 — 945 — 990 — 1035 — 1080 — 1125 G, in besonderen Einzelfällen bis zu 1340 G.

2. 1290 G monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsfänge monatlich: 980 — 1035 — 1090 — 1140 — 1190 — 1240 — 1290 — 1340 G, in besonderen Einzelfällen bis zu 1750 G.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I: 1500 G monatlich

" II: 1750 "	"
" III: 2000 "	"
" IV: 2150 "	"
" V: 4000 "	"

In der Anmerkung 27 zur Gruppe IV der Einzelgehälter ist die Zahl „2400“ durch „3225“ zu ersetzen.

V. Die Schlussbestimmungen der Anlage 1 werden in Abschnitt C (Nebenbezüge) wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1 (a) wird die Zahl "94" durch "120" ersetzt.
2. In Ziff. 1 (b) wird die Zahl "81" durch "105" ersetzt.

VI. Die Anlage 3 (Nachweisung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßige — nicht endgültig — angestellten unmittelbaren Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Es betragen die monatlichen Grundvergütungssätze

vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Anwärterdienstjahres ab:							
für Zivilanwärter (einschl. Lehrpersonen)	90	92	94	96	98	—	—	—
für Militäranwärter	92	94	96	98	—	—	—	—
für vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellte Post- und Telegraphengehilfinnen	84	86	88	90	92	94	96	98
vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird.								
Gruppe 1 { Zivilanwärter	G	G	G	G	G	G	G	G
Militäranwärter	119	122	125	127	130	—	—	—
Gruppe 2 { Zivilanwärter	122	125	127	130	—	—	—	—
Militäranwärter	132	135	138	141	144	—	—	—
Gruppe 3 { Zivilanwärter	135	138	141	144	—	—	—	—
Militäranwärter	150	153	157	160	163	—	—	—
Gruppe 4 { Zivilanwärter	153	157	160	163	—	—	—	—
Militäranwärter	176	180	184	188	192	—	—	—
Gruppe 5 vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellte Post- u. Telegraphengehilfinnen	180	184	188	192	—	—	—	—
{ Zivilanwärter	207	212	217	221	226	—	—	—
Militäranwärter	212	217	221	226	—	—	—	—
Gruppe 6 { Zivilanwärter	194	198	203	207	212	217	221	226
Militäranwärter	245	251	256	262	267	—	—	—
Gruppe 7 { Zivilanwärter	251	256	262	267	—	—	—	—
Militäranwärter	290	297	303	310	316	—	—	—
Gruppe 8 { Zivilanwärter	297	303	310	316	—	—	—	—
Militäranwärter	347	355	362	370	378	—	—	—
Gruppe 9	355	362	370	378	—	—	—	—
Gruppe 10	410	419	428	437	446	—	—	—
Gruppe 11	477	488	499	509	520	—	—	—
	567	580	593	605	618	—	—	—

Von diesen Grundvergütungssätzen sind die gleichen Vomhundertsätze zu zahlen, wie jeweils von den Grundgehaltssätzen für die planmäßig (endgültig) angestellten Beamten (Anlage 1, Vorberichtigung 3)."

2. In Ziffer 4 Satz 1 ist der Satzteil „von 133 Gulden monatlich“ durch „in Höhe der Grundvergütung der Zivilanwärter der Gruppe 3 im 5. Anwärterdienstjahr (Ziffer 1)“ zu ersetzen.

Artikel 2.

Die am 31. August 1924 im Dienst befindlich gewesenen planmäßig (endgültig) und nicht-planmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten behalten ihr bisheriges Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Artikel 3.

Die Befräge, die auf Grund des Beschlusses des Volkstages vom 10. September 1924 oder der Verfügung des Senats vom 26. August 1924 — P. Z. I. 2045/24 — vorschußweise zu zahlen waren, gelten als abgegolten.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1924 in Kraft.

Danzig, den 21. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Boltmann.

143

B e r o c h n u n g

betr. Änderung der Versorgungsgebührenisse vom 1. November 1924 ab. Vom 14. 11. 1924.

Nach § 87 Abs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges.-Bl. S. 1050) und nach Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1923, eingeführt durch Danziger Gesetz vom 3. Oktober 1923, werden die Versorgungsgebührenisse für Militärrentner mit Wirkung vom 1. November 1924 ab um 4 v. H. erhöht.

Danzig, den 14. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarzkopf.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.